

compta, conca)? Manche Veränderungen lassen sich aus der Feder des Kardinaldiakons Johannes begreifen: aus dem Reich Konstantins wird ein *imperium perenni* (! 271), in dem stützend und getragen auch ein Kaisertum Ottos aufgeht, und zu *spondentes* ist das stilistisch und für die Situation passendere Futur gesetzt: *nos ... conservaturos* (295/6).

Für die Herstellung des „ältesten Textes“ fordert A₃ Beachtung zugleich und Kritik.

C. Das Constitutum Constantini in Papstbriefen der Ottonenzeit

Im Zusammenhang mit der Kaiserkrönung 962 hat das Papsttum das Constitutum Constantini hervorgeholt, rund neunzig Jahre bevor es in einem Brief Leos IX. auszugsweise zitiert wurde (s. oben S. 122). Manches könnte darauf hinweisen, daß dennoch schon zur Zeit Ottos I. das Constitutum Constantini in weiterem Umkreis von Rom im Bewußtsein war²⁶¹). Bischof Liudprand von Cremona hat in Konstantinopel bei seinem Streitgespräch mit dem Basileus Nikephoros II. Phokas 968 auf die *multa donaria* verwiesen, die Konstantin der römischen Kirche nicht nur in Italien, sondern auch in den westlichen, östlichen und südlichen regna vermacht habe: wie Konstantins *privilegia* selbst bezeugen, *quae penes nos sunt*²⁶²). Die Behauptung ist nicht neu: Daß Kaiser Konstantin *donaria immensa* dem Sitz des Apostels Petrus übertragen habe und daß dazu die nach ihm benannte Schenkung gezählt ist, läßt sich dem pseudoisidorischen Traktat „Über die Urkirche und

²⁶¹) Zum folgenden vgl. Laehr (s. oben S. 94 Anm. 93) S. 19 ff., dessen Darlegungen jedoch Korrekturen erfordern.

²⁶²) Liudprandi legatio c. 17, Liudprandi opera³, ed. J. Becker (MG. SS. rer Germ.) S. 184. Laehr S. 20 hatte unter den *donaria* die „Schenkungen des Liber Pontificalis“ verstanden, dagegen Schramm (s. oben S. 130 Anm. 182) S. 73 Anm. 2; Martini (s. oben S. 122 Anm. 166) 304 f.; W. Ohnsorge, Die Anerkennung des Kaisertums Ottos I. durch Byzanz (Byzant. Zs. 54 (1961) 33. Schramm wendet ein, daß die Schenkungen des Liber Pontificalis nicht als Privilegia bezeichnet werden können; wie nahe es liegt, die dort verzeichneten Schenkungen mit dem Constitutum Constantini in Zusammenhang zu bringen und damit einem Privileg sichtbar einzuordnen, zeigen die Handschriften, bei denen die entsprechenden Liber-Pontificalis-Exzerpte in den Text der Schenkung eingeschoben sind: s. oben S. 70 Anm. 12. Ist Liudprand ernst zu nehmen, dann dürfte mit dem Plural *privilegia* nicht an das Constitutum Constantini allein gedacht sein; zuzählbar sind eventuell die Leges, die Konstantin gemäß der Silvesterlegende nach der Heilung erlassen hat und deren